

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pia Schellhammer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 17/7600 –

Verlust des Beamtenstatus

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7600** – vom 18. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Beamtinnen und Beamte haben die Pflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue. Werden diese Pflichten verletzt, droht der Verlust des Beamtenstatus. Dementsprechend hat das Land Baden-Württemberg den verbeamteten Staatsanwalt und Bundestagsabgeordneten Thomas Seitz (AfD) wegen „rassistischer Gesinnung“ und mangelnder Neutralität aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Das zuständige Gericht bestätigte die Entlassung. In Rheinland-Pfalz hat zuletzt das Verwaltungsgericht Trier die Entlassung eines Reichsbürgers aus dem Polizeidienst bestätigt. Dieser habe durch seine Nichtanerkennung der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik seine Dienstpflicht verletzt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Pflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue vor dem Hintergrund der zunehmenden politischen Polarisierung?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Pflichten insbesondere bei Lehrkräften?
3. Wie bewertet die Landesregierung diese Pflichten im Hinblick auf Polizistinnen und Polizisten?
4. Wie bewertet die Landesregierung diese Pflicht im Hinblick auf Richterinnen und Richter?
5. Wie lauten in Rheinland-Pfalz die rechtlichen Rahmenbedingungen, um den Beamtenstatus zu verlieren?
6. Sind der Landesregierung weitere Fälle in Rheinland-Pfalz bekannt, in denen Beamtinnen und Beamte aufgrund der Verletzung ihrer Pflichten zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden?
7. Wie laufen die rechtlichen Schritte zur Entlassung aus dem Beamtenstatus ab?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. November 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Pflicht der Beamtinnen und Beamten, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen, konkretisiert ihre Amtsführungspflicht und ergibt sich aus § 33 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG). Die Gemeinwohlorientierung stellt ein Alleinstellungsmerkmal des öffentlichen Dienstes dar. Im Einzelnen gilt dazu Folgendes:

Von den Beamtinnen und Beamten wird parteipolitische Neutralität gefordert. Sie haben jeder verfassungsmäßigen Regierung zur Verfügung zu stehen. In einer Demokratie wird durch die parteipolitische Neutralität des Beamtentums die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung gesichert. Eine Beamtin oder ein Beamter darf in seiner Amtsführung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern ohne Rücksicht auf seine eigene politische Einstellung nicht befangen erscheinen. Zum Leitziel der Gemeinwohlverpflichtung zählen insbesondere die Achtung der Grundrechte und der Prinzipien des Artikels 20 des Grundgesetzes (GG). Dadurch wird das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung in einer parlamentarischen Demokratie sichergestellt.

Eine unparteiische, gerechte, dem Gemeinwohl verpflichtete und für alle Bürgerinnen und Bürger glaubwürdige Amtsführung ist nur möglich, wenn alle Beamtinnen und Beamten von einer gemeinsamen verfassungspolitischen Grundlage ausgehen. Deshalb bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG und § 49 des Landesbeamtengesetzes (LBG), dass sich die Beamtinnen und Beamten durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und für deren Erhaltung eintreten müssen, sowohl innerhalb wie außerhalb ihres Dienstes. Die politische Treuepflicht fordert von den Beamtinnen und Beamten, dass sie sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die den Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen oder diffamieren.

§ 33 Abs. 2 BeamStG verpflichtet die Beamtinnen und Beamten zur Mäßigung, wenn sie sich, wozu sie selbstverständlich berechtigt sind, politisch betätigen. Dieses Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot soll sicherstellen, dass die unparteiische und gemeinwohlorientierte Amtsführung nicht leidet und die Amtsführung politisch neutral bleibt und beinhaltet auch, dass am politischen Geschehen nur zurückhaltend Kritik geübt wird. Eine solche Kritik ist aber dann nicht nur angezeigt, sondern sogar geboten, soweit sie sich auf verfassungswidrige oder -feindliche Organisationen oder auf solche Bestrebungen bezieht, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie verfassungsfeindlich sind. Das ergibt sich schon daraus, dass die Beamtinnen und Beamten jederzeit aktiv für die Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung einzutreten haben.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung hält die Pflicht zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue gerade für Lehrkräfte für elementar wichtig, nicht nur in der augenblicklichen politischen Diskussion. Schule muss in jeder Weise umfassend unterrichten, ohne Meinungen oder Ansichten zu unterdrücken und ohne Schülerinnen und Schüler politisch oder weltanschaulich zu überwältigen. Neutralität kann jedoch nicht Meinungslosigkeit der Unterrichtenden oder Ambivalenz gegenüber den dargestellten Richtungen bedeuten. Lehrkräfte müssen stets klar Position für den demokratischen Rechtsstaat beziehen und vor diesem Hintergrund antidemokratische Entwicklungen darstellen.

Zu Frage 3:

Wie andere Beamtinnen und Beamten sind auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zur politischen Mäßigung und Zurückhaltung verpflichtet. Die besondere Beachtung des Neutralitätsgebotes gehört für sie zu den beamten- und dienstrechtlichen Grundpflichten (vgl. auch Polizeidienstvorschrift [PDV] 100 Nr. 1.1). Selbstverständlich ist eine politische Betätigung auch von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zulässig, da auch sie als Grundrechtsträger ein Anrecht auf Meinungsfreiheit und politische Mitgestaltung haben. Diese Betätigung wird jedoch durch die Grundsätze des Berufsbeamtentums, wie bei der Beantwortung der Frage 1 erläutert, eingeschränkt. Auch von den Polizeibeamtinnen und -beamten wird eine strikte Trennung der Amtsführung von der politischen Betätigung verlangt. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Gesamtheit und aus Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich nicht mehr zu der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhalt aktiv eintreten, begehen ein schwerwiegendes Dienstvergehen, was unter angemessener Berücksichtigung ihres Persönlichkeitsbildes sowie des Umfangs der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn und der Allgemeinheit bis zur Entfernung aus dem Dienst führen kann. Die Pflicht umfasst auch, wie bei den anderen Beamtenlaufbahnen auch, den Gruppen und Bestrebungen, die den Staat und die verfassungsmäßige Ordnung bekämpfen und diffamieren, aktiv entgegenzutreten.

Die Landesregierung geht konsequent bei entsprechenden Dienstpflichtverstößen vor, insbesondere bei bekannt werdenden verfassungsfeindlicher Ideologien in den Reihen der Polizei. Vorgesetzte sind hinsichtlich dieser Thematik besonders sensibilisiert. Anfängliche Verdachtsmomente werden sorgfältig geprüft und durch interne Ermittlungen (z.B. Verwaltungsermittlungen, Mitarbeitergespräche) erforscht. Sofern der Anfangsverdacht einer politischen Dienstpflichtverletzung besteht, wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dies kann, worauf bereits hingewiesen wurde, bis zur Entfernung aus dem Dienst führen, wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz immer zu beachten ist.

Zu Frage 4:

Für Richterinnen und Richter ergibt sich die herausragende Bedeutung der Verpflichtung zur politischen Mäßigung, Neutralität, Unparteilichkeit und Verfassungstreue bereits aus den verfassungsrechtlich verankerten Grundsätzen der richterlichen Unabhängigkeit des gesetzlichen Richters und dem Rechtsstaatsprinzip. Richterinnen und Richter repräsentieren die Dritte Gewalt und müssen dieser Rolle sowohl im dienstlichen als auch im außerdienstlichen Bereich gerecht werden. Sie müssen persönlich und sachlich unabhängig sein und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bieten. Die Betroffenen sollen darauf vertrauen können, dass die zuständige Richterin bzw. der zuständige Richter allein dem Recht verpflichtet ist, nicht staatlich oder von anderen Kräften gelenkt wird und als unbeteiligter Dritter bzw. unbeteiligte Dritte die Freiheit von Vorurteil und Parteinahme und damit die Sachlichkeit und Objektivität der Entscheidung gewährleistet. Als Ausfluss hiervon begründet § 39 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG), der für Richterinnen und Richter des Bundes und der Länder gleichermaßen Anwendung findet, die Pflicht der Richterin bzw. des Richters, sich innerhalb und außerhalb des Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Diesem Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit folgend, sollen Richterinnen und Richter in besonderer Weise neutral sein und sich auch dementsprechend verhalten, insbesondere haben sie nach außen unabhängig zu erscheinen. Sie müssen sich so verhalten, dass in der Öffentlichkeit kein ernstlicher Zweifel daran auftritt, dass sie als Richterin oder Richter gerecht und unabhängig urteilen. Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann disziplinarrechtlich geahndet werden. Das Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist nach § 9 Nr. 2 DRiG Voraussetzung für die Begründung des Richterverhältnisses. Ergeben sich zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte für eine fehlende Verfassungstreue können Richterinnen und Richter auf Probe oder kraft Auftrags

entlassen werden (§ 22 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 23 DRiG). Bei Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit oder auf Zeit können disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen oder eine Richteranklage erhoben werden (Artikel 98 Abs. 2 und 5 GG, § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DRiG).

Zu den Fragen 5 und 7:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die rechtlichen Schritte im Hinblick auf den „Verlust der Beamtenrechte“ sind den im Folgenden aufgeführten gesetzlichen Regelungen zu entnehmen:

In § 12 BeamStG, konkretisiert durch § 13 LBG, sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen eine Rücknahme der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfolgt. Die Ernennung ist dann mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen (§ 12 Abs. 1 BeamStG).

Die Voraussetzungen der Entlassung von Beamtinnen und Beamten kraft Gesetzes sind in § 22 Abs. 1 BeamStG i. V. m. § 30 LBG geregelt.

Nach § 23 BeamStG i. V. m. § 31 LBG können unter den dort normierten Vorgaben Beamtinnen und Beamte auch durch Verwaltungsakt entlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach § 32 LBG.

Wenn die Beamtin oder der Beamte in einem Strafverfahren zu einer mindestens einjährigen, bei bestimmten Staatsschutzdelikten sechsmonatigen Strafe verurteilt wird, endet das Beamtenverhältnis (Verlust der Beamtenrechte) mit der Rechtskraft des Urteils (§ 24 BeamStG i. V. m. § 35 LBG).

Schließlich kann eine Beamtin oder ein Beamter nach dem Landesdisziplinargesetz (LDG) aus dem Dienst entfernt werden. Mit der Entfernung aus dem Dienst wird das Beamtenverhältnis beendet (§ 8 LDG). Die Beamtin oder der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen. Voraussetzung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist, dass die Beamtin oder der Beamte ein Dienstvergehen begangen hat. Ein Verstoß gegen die bei der Beantwortung der Frage 1 erläuterten beamtenrechtlichen Pflichten stellt ein Dienstvergehen dar. Die Entfernung aus dem Dienst hat dann zu erfolgen, wenn eine Beamtin oder ein Beamter durch das Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat (§ 11 LDG). Soweit auf diese Disziplinarmaßnahme entschieden werden soll, ist vor dem Verwaltungsgericht Trier Disziplinarclage zu erheben. Das bedeutet, dass über die am meisten belastende Disziplinarmaßnahme nicht der Dienstherr durch Disziplinarverfügung, sondern das Verwaltungsgericht entscheidet.

Bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten entscheidet über Disziplinarangelegenheiten das Dienstgericht. Das ergibt sich aus § 56 Abs. 2 Ziffer 1 des Landesrichtergesetzes (LRiG) i. V. m. § 55 LRiG. Das LDG gilt entsprechend (§ 68 LRiG).

Zu Frage 6:

Mit Ausnahme des in der Anfrage geschilderten Sachverhalts, in dem ein Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Trier wegen Zugehörigkeit zur Reichsbürgerzene aus dem Dienst entfernt wurde, sind keine vergleichbaren weiteren Sachverhalte bekannt.

In Vertretung:
Randolf Stich
Staatssekretär

